

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2891 –**

Anwendung der Vorschrift gegen Verlustzuweisungsgesellschaften

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde durch den § 2b des Einkommensteuergesetzes (EStG) die so genannte Mindestbesteuerung eingeführt. Im Kern sollte mit dieser Vorschrift die Möglichkeit eingeschränkt werden, Verlustzuweisungsgesellschaften zur Steuerersparnis zu benutzen. Die Regelung des § 2b EStG ist allerdings in weiten Teilen unpräzise formuliert, so dass erhebliche Unsicherheit über den Anwendungsbereich der Bestimmung herrscht und in der Konsequenz nicht eingeschätzt werden kann, ob diese Vorschrift auch greift. Ein präzisierender Verwaltungserlass, der eine offizielle Interpretation bieten könnte, ist noch immer nicht veröffentlicht worden.

1. Wie wirkt sich nach Ansicht der Bundesregierung die unpräzise Formulierung des § 2b EStG auf die Tätigkeit der Finanzverwaltung einerseits und auf die Steuerpflichtigen andererseits aus?

Nach Ansicht der Bundesregierung ist die Vorschrift des § 2b Einkommensteuergesetz (EStG) nicht zu unpräzise formuliert. Sie verwendet lediglich – wie auch in anderen Rechtsgebieten üblich – unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch Verwaltungsanweisungen bzw. durch die Rechtsprechung auszulegen sind. Ein entsprechendes BMF-Schreiben hierzu wird derzeit mit den Ländern abgestimmt und voraussichtlich Anfang April 2000 den betroffenen Verbänden zur Stellungnahme übersandt.

Die Finanzverwaltung ist bis auf wenige Ausnahmen, z. B. im Rahmen von Auskunftersuchen oder im Vorauszahlungsverfahren, bislang noch nicht materiell mit Problemen des § 2b EStG befasst. Die Veranlagungsarbeiten für den Veranlagungszeitraum 1999 laufen erst jetzt an; zudem dürfte die ganz überwiegende Mehrzahl der 1999 gezeichneten Anlagemodelle noch unter die

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. März 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Übergangsvorschrift in § 52 Abs. 4 EStG fallen, so dass die Regelung des § 2b EStG insoweit nicht zur Anwendung kommt.

Gesicherte Erkenntnisse über Auswirkungen des § 2b EStG auf die Tätigkeit der Steuerpflichtigen liegen der Bundesregierung nicht vor. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass – da es sich um eine neue Vorschrift handelt – eine eher abwartende Haltung vorherrschen dürfte. Das Anlageverhalten der Steuerpflichtigen wird sich nach Ansicht der Bundesregierung aufgrund des § 2b EStG künftig in zunehmendem Maße an der tatsächlichen Rentabilität des jeweiligen Anlageobjekts ausrichten. Rein steuerlich motivierte Anlageformen werden an Boden verlieren.

2. Nach welchen Richtlinien wird derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung der § 2b EStG angewendet?

Verwaltungsanweisungen sind von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen bislang noch nicht ergangen. Einzelne Oberfinanzdirektionen haben zu Einzelfragen des § 2b EStG Rundverfügungen erlassen. Im Übrigen obliegt die Anwendung des Einkommensteuergesetzes im Einzelfall den Landesfinanzbehörden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass das BMF-Schreiben zur Auslegung des § 2b EStG rechtzeitig für die Veranlagung dieser Fälle aus dem Jahr 1999 veröffentlicht wird.

3. Worin sieht die Bundesregierung die Gründe dafür, dass der Verwaltungserlass noch nicht formuliert wurde?

Die Arbeiten für einen Verwaltungserlass zu § 2b EStG begannen im Frühjahr 1999. Auf Grund der Komplexität der Fragestellungen wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet. Deren Ergebnisse wurden anschließend intensiv mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert. Der Entwurf eines Verwaltungserlasses wird mit den Ländern Ende März 2000 abgestimmt und voraussichtlich Anfang April 2000 den betroffenen Verbänden zur Stellungnahme übersandt werden.

4. Wann wird nach Einschätzung der Bundesregierung ein präzisierender Verwaltungserlass zur Anwendung des § 2b EStG veröffentlicht werden?

Mit der Veröffentlichung des Verwaltungserlasses ist Mitte Mai 2000 zu rechnen.